

## **BRV – Änderungstext zur Fortgeltung befristeter Verträge**

### **Problemlage:**

Das Sozialgericht Berlin hat im Beschluss vom 6.7.2011, S 51 SO 507/11 ER auf der Grundlage der Beschlüsse des BayVGh, 12.9.05, 12 CE 05.1725 und des SG Augsburg, 18.8.2006, S 15 SO 96/06, zu Verträgen nach §§ 75ff SGB XII die Auffassung vertreten, dass freie Träger ungeachtet der gesetzlich in § 77 Abs. 2 S. 4 SGB XII angeordneten Fortgeltung der Vergütungsvereinbarung keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Leistungen haben, wenn die Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen ausgelaufen sind, denn ihr Fortbestand sei nach § 75 Abs. 3 S. 1 SGB XII Voraussetzung für die Vergütungspflicht des Sozialhilfeträgers. Eine einvernehmliche Fortführung der Leistungsverträge über die abgelaufene Frist hinaus ändere daran nichts, weil konkludente Vereinbarungen dem zwingenden Schriftformerfordernis des § 56 SGB XII widersprechen.

Der gegenteiligen Auffassung in der Literatur (Neumann, RsDE 63 (2006), S. 32ff; ders. in Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch, 47/48 zu § 77 SGB XII; Flint in Grube/Wahrendorf, 17/18 zu § 77 SGB XII; Münder in LPK-SBG XII, 21 zu § 77 SGB XII) ist das Sozialgericht ausdrücklich nicht gefolgt.

Diese Rechtsprechung stellt die bisherige Rechtsüberzeugung und die jahrelange Vertragspraxis der Parteien des BRV in Frage. Danach werden Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII auch nach Fristablauf fortgesetzt. Dies entspricht partnerschaftlicher Zusammenarbeit (§ 17 Abs. 3 SGB I) und dem sich aus §§ 75ff SGB XII ergebenden Grundsatz, dass vertragslose Zeiten möglichst vermieden werden sollen. Diese Praxis vermeidet es, dass die gesetzliche Weitergeltungsregelung für Vergütungsvereinbarungen (§ 77 Abs. 2 S. 4 SGB XII) ins Leere läuft. Außerdem sind die Inhalte der Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen zwischen Sozialhilfeträger und freien Trägern regelmäßig gar nicht streitig. Denn die Leistungsinhalte werden in Beschlüssen der Berliner Vertragskommission Soziales geregelt und die Prüfungen im BRV, sind also weitgehend der Disposition in den einzelnen Trägerverträgen entzogen.

### **Lösungsziele und Lösungswege**

Die bisherige bewährte Rechtspraxis sollte fortgesetzt, aber auf eine solide rechtliche Grundlage gestellt werden. Darüber hinaus muss Sorge dafür getragen werden, dass nicht die vielen seit Fristablauf in der Vergangenheit weiter praktizierten, aber nicht formell schriftlich verlängerten Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII entwertet werden und als vertragslose Zustände angesehen werden können.

Im genannten Beschluss weist das Sozialgericht darauf hin, dass es die Vertragsparteien in der Hand haben, Fortgeltungsregelungen auch für Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen zu treffen. Das ist auch die von Kulenkampff/Wenzel, NDV 2008, 125 favorisierte Lösung des Problems.

Da die Problematik nicht Sache des einzelnen Trägervertrages ist, sondern sich im gesamten Bereich der Verträge nach § 75 Abs. 3 SGB XII stellt, ist es empfehlenswert, die Weitergeltung auch der Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen im BRV zu regeln, auf den die Einzelverträge ja jeweils Bezug nehmen.

Es ist weiter sinnvoll, diese Regelung im BRV unter V. (Verfahren) zu treffen, da sich dieser Abschnitt auf Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsregelungen gleichermaßen bezieht. Die unter Nr. 19 BRV vorgesehene Allgemeine Verfahrensvereinbarung (AAV-Anlage) ist offenbar bisher noch nicht von den Vertragsparteien geschaffen worden. Sonst wäre auch diese Anlage ein Ort für die aufzunehmende Weitergeltungsregelung.

### **Lösungsvorschlag**

Vorschlag wird deshalb, den vorhandenen Text des Berliner Rahmenvertrages Soziales unter „19. Allgemeine Verfahrensvereinbarung“, noch vor 19.1., um folgenden zusätzlichen Absatz zu erweitern:

**Befristete Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen gelten über den Fristablauf hinaus so lange fort, wie nach § 77 Abs. 2 S. 4 SGB XII die parallelen Vergütungsvereinbarungen weitergelten. Lag der Fristablauf bereits in der Vergangenheit, werden Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen rückwirkend im Anschluss an die abgelaufene Frist in Kraft gesetzt und gelten so lange weiter fort, wie nach § 77 Abs. 2 S. 4 SGB XII die parallelen Vergütungsvereinbarungen weitergelten.**